

Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs.3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl.I Nr. 18, S. 711) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für den Landkreis Prignitz wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die im § 35b genannten Güter der GGVSEB.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1. Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Punkt 2.2. beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahn setzt sich aus denen unter Ziffer 2.2. genannten und zum Positivnetz gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4. zusammen.

Die unter Ziffer 2.3. genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Ist es erforderlich, dass Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzel-fahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs- Ordnung zu beantragen.

Eine gekennzeichnete Straßenübersichtskarte des Landkreises Prignitz mit dem Positiv- und Negativnetz ist dieser Allgemeinverfügung als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahn gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften

Bundesstraßen

- B 5** von der Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin über die Ortsumfahrung(OU) Perleberg B 189 und weiter auf der B5 bis OU Karstädt zur Autobahn-Anschlussstelle A14 in Richtung der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern;
- B 107** von der Landesgrenze Sachsen- Anhalt über Glöwen, B5 - Neu Schrepkow, B 107 Garz, Tüchen, Mesendorf bis OU Pritzwalk und weiter über die B189 zur Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin;
- B 103** von der Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin über Buchholz bis zur OU B 189/B 103 Pritzwalk und weiter über Birkenfelde, Meyenburg bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern;
- B 189** von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt, Wittenberge, OU Weisen, OU Perleberg, OU Pritzwalk über Kemnitz bis zur Kreisgrenze Ostprignitz –Ruppin;
- B 195** von der Landesgrenze Mecklenburg- Vorpommern über Lenzen bis zur B 189 bei Wittenberge

Landesstraßen

- L 13** ab Karstädt bis Putlitz und weiter über die L 13 bis zur Autobahn-Anschlussstelle – A 24 Putlitz,
- L 14** ab Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin bis Meyenburg zur B 103

b) innerhalb geschlossener Ortschaften

(§ 42 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO])

Richtzeichen 310 StVO (Ortstafel Vorderseite) und Z 311 StVO (Ortstafel Rückseite):

- Vorfahrtstraßen gemäß § 42 Abs.2 StVO (Richtzeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die mit dem Vorschriftzeichen – **Z 261 StVO** - (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder - **Z 269 StVO** - (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

Zum Negativnetz des Landkreises Prignitz gehören nachfolgend aufgeführte Straßen (siehe auch Straßenkarte):

K 7034 Ortsdurchfahrt Lindenberg und weiter Richtung Bentwisch sowie die einmündenden Kommunalstraßen;

K 7016 ab Abzweig B 189/Rohlsdorf und weiter über Neu Rohlsdorf zur K 7017.

Weiterhin sind der Ortsteil Wüsten Buchholz im Bereich der Ortsdurchfahrt, Lenzen der Waldweg zwischen Lenzen und Eldenburg, Meyenburg die Ortsverbindung nach Wendisch Priborn und in der Stadt Pritzwalk der Bereich Hainholzweg durch Z 269 StVO gesperrt.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestellen auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar sind. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf das unbedingt notwendige Maß und nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg mit einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten und entsprechend einem höheren Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dementsprechend können Straßen mit unübersichtlichen Verkehrsverhältnissen, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt auch für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- und Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Fahrtbeginn, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges**3.1 Allgemeines**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Weiterhin sind die Straßen im Positivnetz vor der geplanten Nutzung hinsichtlich vorhandener Baumaßnahmen und/oder zu ausgewiesenen Umleitungen zu prüfen. Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen wird. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs.3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die im § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs.1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahnen:

- a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei der Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs- Ordnung, der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren und unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Folgende Autobahnauffahrten bzw. -abfahrten sind in der Prignitz zu nutzen bzw. im Rahmen des Positivnetzes anzufahren:

- A 19 Pritzwalk zur Autobahn (A 19) in Richtung Rostock**
Pritzwalk über die OU B 103/ B189, Kempten zur Autobahn-Anschlussstelle Pritzwalk A 24 und weiter zum Autobahndreieck Wittstock A 19,
- A 24 Pritzwalk zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin**
Pritzwalk über die OU B 103/ B 189, Kempten zur Autobahn-Anschlussstelle Pritzwalk A 24,
- A 24 Pritzwalk zur Autobahn (A24) in Richtung Hamburg**
Pritzwalk über die OU B 189/ B 103 zur Autobahn - Anschlussstelle Meyenburg A 24,
- A 19 Putlitz zur Autobahn (A19) in Richtung Rostock**
Putlitz über die L 13 zur Autobahn- Anschlussstelle Putlitz A 24 – Autobahndreieck Wittstock A 19,
- A 24 Putlitz zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin und in Richtung Hamburg**
Putlitz über die L 13 zur Autobahn- Anschlussstelle Putlitz A 24
- A 14 Karstädt zur Autobahn (A 14) in Richtung Rostock**
Karstädt B5, Autobahn-Anschlussstelle Karstädt A 14 – Autobahn-Anschlussstelle A 20,
- A 24 Karstädt zur Autobahn (A24) in Richtung Berlin**
Karstädt – L 13 Putlitz – L 13 zur Autobahn- Anschlussstelle Putlitz A 24,
- A 14 Karstädt zur Autobahn (A24) in Richtung Hamburg**
Karstädt B 5, Autobahn-Anschlussstelle Karstädt A 14 – Autobahnkreuz Schwerin – A 24,
- A 19 Meyenburg zur Autobahn (A19) in Richtung Rostock**
Meyenburg über B 103, Autobahn-Anschlussstelle Meyenburg A 24, Autobahndreieck Wittstock A 19,
- A 24 Meyenburg zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin und in Richtung Hamburg**
Meyenburg über die B 103 – Autobahn-Anschlussstelle Meyenburg A 24.

Benutzung der Fahrwege

Besondere Bedingungen, die bei der Benutzung des A- oder B-Netzes gelten:

Fahrwege des **A-Straßennetzes** sind grundsätzlich vor Fahrwegen des **B- Straßennetzes** zu nutzen.

Besondere Vorsicht beim Transport von gefährlichen Gütern ist auf den Straßenabschnitten des Positiv-netzes geboten, die gemäß § 42 (2) [Anlage 3 StVO] mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) versehen sind. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind der Anlage 1, Seite 1 zu entnehmen.

Das Abstellen bzw. der Aufenthalt mit gefährlichen Gütern ist in oder unmittelbar an Naturschutzgebieten und Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind *unverzüglich* der Unteren Wasserbehörde zu melden (ständig zu erreichen über die Einsatzleitstelle [Telefon ☎ 0331 37010/ Fax. 0331 3701376 oder ☎ 112 Feuerwehrnotruf].

An allen Straßen sind der Fahrbahnverlauf, fehlende Fahrbahnmarkierungen, fehlende Leitpfosten oder eingeschränkte Fahrbahnbreiten zu beachten.

A-Straßennetz**A 14 Wittenberge > Perleberg zur Autobahn (A 14) in Richtung Rostock**

Wittenberge B 189, Ortsumfahrung (OU) Perleberg, B 5, OU Karstädt zur Autobahn
Anschlussstelle Karstädt A 14 – Autobahn-Anschlussstelle A 20 – nach Rostock

A 24 Wittenberge > Perleberg zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin

Wittenberge B 189, OU Perleberg, OU Pritzwalk B 189, Kemnitz zur Autobahn-Anschlussstelle
Pritzwalk A 24,

A 24 Wittenberge > Perleberg zur Autobahn (A 24) in Richtung Hamburg

Wittenberge B 189, OU Perleberg - B 5 - OU Karstädt bis Autobahn-Anschlussstelle A 14,
Autobahnkreuz Schwerin – A 24,

A 24 Glöwen zur Autobahn (A 24) in Richtung Hamburg/Berlin

Glöwen B 107, B 5, B 107, OU Pritzwalk B 189, Kemnitz – Autobahn-Anschlussstelle Pritzwalk
A 24 und

A 24 Lenzen zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin

Lenzen B 195, Wittenberge B 189, OU Perleberg, B 189, OU Pritzwalk B 189, Kemnitz B 189–
Autobahn-Anschlussstelle Pritzwalk A 24.

B-Straßennetz**A 24 Wittenberge > Perleberg > Kyritz zur Autobahn (A 24) in Richtung Berlin**

Wittenberge B 189, OU Perleberg B 189, B 5 Kyritz, Bückwitz B 167 – Autobahn-Anschluss-
stelle Neuruppin A 24,

A 14 Lenzen zur Autobahn (A 24) in Richtung Hamburg

Lenzen- L 13, L 135 Abzweig nach Bochin- Autobahn- Anschlussstelle Grabow A 14 und weiter
zur A 24,

A 24 Bad Wilsnack zur Autobahn (A 24) in Richtung Hamburg/Berlin

Bad Wilsnack – L 10, Abzweig L 101, B 5 in Richtung Perleberg, B 189, OU Pritzwalk B 189/
B 103, Autobahn- Anschlussstelle Meyenburg A 24 und

A 24 Freyenstein zur Autobahn (A 24) in Richtung Hamburg/Berlin

Freyenstein L 14 - Meyenburg, B 103 - Autobahn-Anschlussstelle Meyenburg A 24.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahn**3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Beim Fahrweg außerhalb von Autobahnen sind die klassifizierten Straßen des Positivnetzes in
nachfolgend aufgeführter Reihenfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis-und Gemeindestraßen

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren und auf dem kürzesten Weg unter
Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Soweit
Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtstraßen (§ 42 (2)
StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Liegen die
Be- oder Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be-oder Entladestellen auf
dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim
Durchgangsverkehr muss die Fahrt, sofern die Umfahrung einer geschlossenen Ortschaft nicht
möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege
sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr
als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so
kann ausnahmsweise dieser kürzere Weg benutzt werden. Bei Witterungsverhältnissen nach
§ 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstig geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer/-in

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gefertigte Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1 Abweichungen vom Fahrweg aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus unvorhersehbaren Gründen von dem unter Punkt 4.1 beschriebenen Fahrwegen abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzureichen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Straßen, die gemäß § 42 (2) StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, sollen dabei möglichst gemieden werden.

4.1.2 Abweichungen vom Fahrweg aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach Punkt 4.1 beschriebenem Fahrweg abweichen, ist ihm/ihr vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten und geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach Punkt 4.1 zu übertragen.

4.1.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Ziffer 2 und 3 beschriebenem Straßennetz befindet. Sind die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin nicht ausreichend, hat ihm/ihr der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer/der Fahrzeugführerin vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Anwendung dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Punkten 4.1 bis 5 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an Landes- und Kreisgrenzen

Bei der Beförderung gefährlicher Güter aus einem anderen Bundesland bzw. Landkreis ist ab der Landes- bzw. Kreisgrenze das Positivnetz dieser Allgemeinverfügung zu benutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf sonstigen geeigneten Straßen auf dem kürzesten Wege anzufahren.

8. Ahndung von Verstößen gegen diese Fahrwegbestimmung

Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37, Abs.1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2023.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Prignitz vom 01.01.2017 außer Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Perleberg, den 25.11.2019

Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz

**Allgemeinverfügung**

- Anlage 1

Straßenabschnitte im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten:

- L 134, AS 50 zwischen Groß Warnow und Klein Warnow
- L 131, AS 90/100 in der OD Dallmin
- L 122, AS 10 Nebelin bis Abzweig Mankmuß
- L 103, AS 80/90 in der OD Baek
- L 154, Freyensteiner Chaussee
- L 143, AS 15 unmittelbar vor der OL Vehlin
- L 145, AS 10 ab Einmündung B 103/L145 in Richtung Blumenthal
- L 14, AS 210 Jännersdorf in Richtung Parchim
- L 10, AS 150 Gulow
- L 101, AS 30 und L 103 AS 010 in Krampfer
- L 102, OD Tangendorf
- L 104, OD Berge in Richtung Silmersdorf

Straßenabschnitte im Bereich von Naturschutzgebieten:

- L 13, Abzweig Wüsten Warnow
- L 13, Bereich Ortslage Schönholz
- L 13, Querung Stepenitz Ortslage Putlitz
- L 13, Abzweig Nettelbeck bis Abzweig Waldweg vor AS A24 Putlitz
- L 14, Querung Stepenitz Ortslage Meyenburg
- B 195, Ortsausgang Cumlosen Richtung Lenzen
- B 195, Querung Löcknitz Ortslage Lanz
- B 189, Kreuzung B195 bis Elbbrücke B189
- B 189, Bereich Ortslage Rohlsdorf
- B 189, Bereich Abzweig K7017 Kreuzburg-Klein Gottschow
- B 103, Querung Stepenitz in der Ortslage Meyenburg
- BAB A 24, Querung Stepenitz bei Ortslage Telschow

Betriebsbereiche (BB) nach der StörfallV -(12. BImSchV in der gültigen Fassung) im Aufsichtsbereich des Landesamtes für Umwelt, Referat T 21/Überwachung Neuruppin

hier: Landkreis Prignitz

BST-Nr.	Anl.-Nr.	Betriebsstätten-Name	Bezeichn.	Nr. 4. BImSchV	Anlagenstatus (Kurztext)	B.-Bereich (J/N)	12. BImSchV (J/N)	Ort	Ortsteil	PLZ	Straße (BST)	Hausnummer	Nordwert	Ostwert
10700770000	4001	PROGAS GmbH & Co. KG	Lageranlage	9.1.1.1G	in Betrieb	J	J	Perleberg		19348	Hamburger Chaussee	2d	5887297	288762
10701910000	4003	AGT Agrarproduktion GmbH Triglitz	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Triglitz	Mertensdorf	16949	Schmarsower Damm	5	5902750	307347
10702570000	4001	Landwirtschaftsbetrieb Boltjes	Gärrestlageranlage	9.36V	vor Inbetriebnahme	J	J	Gumtow	Granzow	16866	Barenthiner Weg	19	5870064	315037
10702810000	6003	Bernd Cord-Kruse	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Perleberg	Lübzow	19348	Kirschweg		5888053	292867
10705330000	4001	Biogas-Produktion Putlitz GmbH	Biogasanlage 1	1.15V	in Betrieb	J	J	Putlitz		16949	Mertensdorfer Weg	12	5903143	303792
10705330000	4002	Biogas-Produktion Putlitz GmbH	Biogasanlage 2	1.15V	in Betrieb	J	J	Putlitz		16949	Mertensdorfer Weg	12	5903143	303792
10705330000	4003	Biogas-Produktion Putlitz GmbH	Biogasanlage 3	1.15V	in Betrieb	J	J	Putlitz		16949	Mertensdorfer Weg	12	5903143	303792
10705820000	6001	Nordmethan Produktion Falkenhagen GmbH	Biogasanlage 1	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen		16928	Am Kreuzweg	2	5900667	314651
10705820000	6002	Nordmethan Produktion Falkenhagen GmbH	Biogasanlage 2	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen		16928	Am Kreuzweg	2	5900667	314651
10705820000	6003	Nordmethan Produktion Falkenhagen GmbH	Biogasanlage 3	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen		16928	Am Kreuzweg	2	5900667	314651
10705820000	6004	Nordmethan Produktion Falkenhagen GmbH	Biogasanlage 4	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen		16928	Am Kreuzweg	2	5900667	314651
10705820000	6005	Nordmethan Produktion Falkenhagen GmbH	Biogasanlage 5	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen		16928	Am Kreuzweg	2	5900667	314651

bitte wenden!

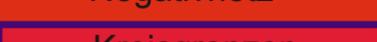
10706010000	0003	Jörn Ahlers Biogas GmbH	Biogasanlage 3	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Groß Pankow (Prignitz)	16928	Koloniestraße	13	5894996	303754
10706010000	4001	Jörn Ahlers Biogas GmbH	Biogasanlage 1	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Groß Pankow (Prignitz)	16928	Koloniestraße	13	5894996	303754
10706010000	4002	Jörn Ahlers Biogas GmbH	Biogasanlage 2	8.6.3.1EG	in Betrieb	J	J	Groß Pankow (Prignitz)	16928	Koloniestraße	13	5894996	303754
10706040000	6001	Bioenergie Müller Bentwisch GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Wittenberge	Bentwisch	19322	Eichenweg	5881879	280721
10706390000	A002	Biogas Groß Warnow GmbH & Co. KG	Lageranlage	9.36V	in Betrieb	J	J	Karstädt	Groß Warnow	19357	Bäckerstraße	5902802	274936
10706390000	6001	Biogas Groß Warnow GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Karstädt	Groß Warnow	19357	Bäckerstraße	5902802	274936
10706620000	4001	Biogas Produktion PAL GmbH	Biogasanlage	8.6.3.1EG	in Betrieb	J	J	Putlitz		16949	Karstädter Chaussee	2	5903452 301512
10706770000	4002	Biogas Vettin GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.1EG	in Betrieb	J	J	Groß Pankow (Prignitz)	Vettin	16928		5880018	308887
10706810000	4001	Agrargenossenschaft e.G. Quitzow	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Perleberg	Quitzow	19348	Buchholzer Chaussee	16	5888619 288207
10706940000	4001	Erste Bioenergie Vehlow GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.1EG	in Betrieb	J	J	Gumtow	Vehlow	16866	Lindenstraße	5876520	319768
10707000000	4001	Agrargenossenschaft eG	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gerdshagen	Giesenhagen	16928	Triftstraße	9	5901652 312253
10707040000	4001	Heinshof-Energie-GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.2V	in Betrieb	J	J	Gumtow		16866	Dannenwalder Straße	14	5875316 316817
10707330000	4001	Biogas Wolfshagen GmbH	Biogasanlage	1.15V	in Betrieb	J	J	Groß Pankow (Prignitz)	Wolfshagen	16928	Putlitzer Straße	8a	5893789 300286
10707450000	4001	Austrotherm Dämmstoffe GmbH	Lageranlage	9.1.1.1G	in Betrieb	J	J	Wittenberge		19322	Hirtenweg	15	5879074 280290
10707980000	4001	Biogas Lenzen GmbH & Co. KG	Biogasanlage	1.15V	in Betrieb	J	J	Lenzen (Elbe)		19309	Lange Felder	7	5889788 264637
10708440000	4001	Biopower Birkholz GmbH & Co. KG	Biogasanlage	8.6.3.2V	im Gen.Verf.	J	J	Karstädt		19357	Birkholzer Straße	17 b	5889906 276378

bitte wenden!



Landkreis Prignitz Straßenkarte zur Allgemeinverfügung

Legende:

	Autobahn
	Positivnetz
	B-Straßennetz
	Negativnetz
	Kreisgrenzen

